

## **Neue Fassung 2008**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 01. März 1951 in Ratzeburg gegründete Club führt den Namen „Ratzeburger Automobil-Club im ADAC e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ratzeburg eingetragen.
- (2) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Ziele**

- (1) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Hansa, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (2) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (3) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Hansa und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs sollen auch Mitglieder des ADAC sein. Mitglieder können auch Personen unter 18 Jahren sein.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- (3) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der Vorstand des ADAC-Gaues Hansa gehört werden.
- (4) Dem Ortsclub kann eine Jugendgruppe angeschlossen werden. Ggfls. regelt das Nähere die Jugendordnung.

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Sofern dem Einspruch vom Vorstand nicht abgeholfen wird, entscheidet über ihn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge. Die Zahlung erfolgt im Voraus, spätestens zum Ende des I. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (2) Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe sowie über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (2) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - b) Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
  - c) Die Streichung im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des ADAC-Gaues Hansa notwendig erscheint.
- (4) Die Streichung nach Abs. 3 Buchstabe c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC-Gaues Hansa vorgenommen werden.
- (5) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Sofern dem Einspruch vom Vorstand nicht abgeholfen wird, entscheidet über ihn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar

### **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Ortsclubs sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC-Gaues Hansa stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch die Presse mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Gau Hansa Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes
- (4) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gaues Hansa. Diese müssen Mitglied des ADAC Gaues Hansa sein.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mindestens eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Auch ein unbeschrifteter Stimmzettel ist ungültig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - Satzungsänderungen,
  - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - Auflösung des Clubs.
- (4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Im Übrigen gilt § 9 der Satzung des ADAC-Gaues Hansa entsprechend.
- (5) Über Anträge kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen entschieden werden.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC-Gaues Hansa ist die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (8) Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC-Gaues Hansa steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC Gesamtclubs oder des Vorstandes ADAC-Gaues Hansa,
- b) auf Antrag vom mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Ortsclubs.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) der Sportleiter
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder b) bis e) sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheidet die Mitglieder des Vorstandes wechselseitig aus, erstmals die unter b) und c), sodann die unter Buchstaben a), d) und e) aufgeführten. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (9) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau Hansa geführt werden.

#### **§ 12 Beauftragte**

- (1) Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Ortsclubs Beauftragte/Referenten berufen. Bei Anschluss einer Jugendgruppe (§ 3 Abs. 4) ist ein Beauftragter für die Jugendgruppe (Jugendgruppenleiter) zu berufen.
- (2) Vor Beschlüssen, die den Aufgabenbereich eines Beauftragten betreffen, soll der Beauftragte vom Vorstand gehört werden. Der Jugendgruppenleiter ist zu hören.

#### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Finanzgebarung sind zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen im Ortsclub kein anderes Amt bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Sie werden alle zwei Jahre im Wechsel gewählt. Die Amtsdauer des zuerst gewählten endet nach Ablauf von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 14 Ehrenämter**

Sämtliche Ämter im Ortsclub sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Die vom Verwaltungsrat des ADAC-Gesamtclubs zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Vorstand des ADAC-Gaues Hansa sowie vom Präsidium des ADAC-Gesamtclubs genehmigt ist.

#### **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

#### **§ 17 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die „Gemeinnützige ADAC-Luftrettung GmbH“.

#### **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Ratzeburg.